

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
(BGS-EWS)**

Auf Grund von Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 2 Abs. 5 der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Geretsried KU erlassen die Stadtwerke Geretsried KU folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Beitragsserhebung
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab bei Schmutzwasserkanalisation
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Fälligkeit
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 9	Gebührenerhebung
§ 10	Einleitungsgebühren bei Schmutzwasserkanalisation
§ 10a	Abzüge vom Frischwasserverbrauch
§ 11	Erhöhte Abwassergebühr (Starkverschmutzerzuschlag)
§ 12	Gebührenabschläge
§ 13	Entstehen der Gebührenschild
§ 14	Gebührenschildner
§ 15	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 16	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner
§ 17	In-Kraft-Treten

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
(BGS-EWS)**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadtwerke Geretsried erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab bei Schmutzwasserkanalisation**

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die

Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Für die Schmutzwasserkanalisation beträgt der Beitrag pro Quadratmeter Geschossfläche 21,50 €.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10**

### **Einleitungsgebühren bei Schmutzwasserkanalisation**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,40 €/m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die auf dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht den Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 10 a**

### **Abzüge vom Frischwasserverbrauch**

- (1) Der Entwässerungseinrichtung nicht zugeführte Wassermengen bleiben auf schriftlichen Antrag bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt, wenn sie nachweislich nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler vom Gebührenschildner zu führen. Die Wasserzähler sind vom Gebührenschildner auf seine Kosten einzubauen, ständig in Betrieb zu halten, zu pflegen und Beauftragten der Stadtwerke Geretsried KU zur Überprüfung zugänglich zu machen. Auf Verlangen der Stadtwerke Geretsried KU sind die Zähler in zu bestimmenden regelmäßigen Abständen abzulesen und die Aufzeichnungen über die Ableseergebnisse zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Zeigen Wasserzähler nicht richtig an, wird die abzugsfähige Wassermenge geschätzt.
- (2) Der Antrag gilt grundsätzlich für den vergangenen Veranlagungszeitraum. Bei vierteljährlicher Abrechnung kann der Antrag für bis zu vier, bei monatlicher Abrechnung für bis zu zwölf zurückliegende Veranlagungszeiträume gestellt werden. Der einmal gestellte Antrag gilt bis zur nächsten Eichung des Zählers fort. Nach Ablauf der Eichfrist ist ein erneuter Antrag zu stellen. Über den vorzeitigen Ausbau des Abzugszählers sind die Stadtwerke unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Ein Antrag auf Abzug von Frischwasser setzt voraus, dass an gut zugänglicher, frostsicherer Stelle des Leitungssystems ein geeichter Zähler durch einen fachkundigen, im Installateurverzeichnis der Stadtwerke Geretsried KU eingetragenen, Installateur eingebaut wird. Der Zählerstandort ist mit

den Stadtwerken abzustimmen, er ist grundsätzlich direkt am Außenhahn zu installieren. Der Antrag ist mittels eines Formulars der Stadtwerke Geretsried KU „Antrag auf Abzug nicht eingeleiteter Wassermengen“ bei den Stadtwerken Geretsried zu stellen. Der Antrag ist als Anhang zur Meldung des Zählerstandes der jährlichen Ablesung beizufügen.

- (4) Der Gebührenschnldner hat bei auf den Antrag folgenden Veranlagungszeiträumen den Stadtwerken die zum Abzug zu bringende, nicht eingeleitete, Wassermenge zusammen mit der bezogenen Frischwassermenge im festgelegten Ablesezeitraum mitzuteilen. Die hierbei festgestellte, nicht eingeleitete, Wassermenge wird von der der Schmutzwassergebühr zugrunde liegenden Schmutzwassermenge abgezogen, soweit sie den Pauschalbetrag des § 10a übersteigt. Der Zähler ist entsprechend den einschlägigen Bedingungen regelmäßig zu eichen. Die Beglaubigung über die Eichung des Wasserzählers bzw. der Kartusche ist beim erstmaligen Einbau sowie bei jedem Wechsel des Wasserzählers bzw. der Kartusche erneut den Stadtwerken samt dem Antrag nach Absatz 1 vorzulegen.
- (5) Für die Abstimmung des Zählerstandorts gemäß Absatz 3 ist ein Termin vor Ort vor Installation im Benehmen und Beisein der Stadtwerke Geretsried KU durchzuführen. Die Verplombung des Zählers wird nach Installation durch die Stadtwerke Geretsried KU durchgeführt. Die Installation ist den Stadtwerken gegenüber umgehend anzuzeigen.
- (6) Für die Durchführung des Termins vor Ort nach Absatz 5 und für die Durchführung der Verplombung nach Absatz 5 wird von den Stadtwerken jeweils ein Betrag von 40,00 Euro erhoben.

## § 11

### Erhöhte Abwassergebühr (Starkverschmutzerzuschlag)

- (1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird ab dem 01.01.2017 zur Schmutzwassergebühr (§ 10) ein Starkverschmutzerzuschlag und somit eine erhöhte Abwassergebühr erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist, dass das Abwasser einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von größer 800 mg/l aufweist und die eingeleitete CSB-Fracht 10 t pro Jahr übersteigt. Der CSB-Wert kennzeichnet die Menge an Sauerstoff, welche zur Oxidation der gesamten im Wasser enthaltenen organischen Stoffe verbraucht wird in mg/l nach Deutschen Einheitsverfahren DEV H41, H43 und H44.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr inklusive des Starkverschmutzerzuschlags in Euro/m<sup>3</sup> errechnet sich nach folgender Formel:

$$G * [ S * \left( \frac{\text{festgestellter CSB}}{\text{CSB häuslich}} \right) + M ]$$

- a. Dabei ist **G** die allgemein gültige Abwassergebühr gem. § 10.
  - b. **S** ist der schmutzfrachtabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Abwasserreinigung.
  - c. **M** ist der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Abwasserreinigung.
  - d. Der **festgestellte CSB** ist die nach Abs. 4 ermittelte CSB-Konzentration.
  - e. **CSB häuslich** ist der durchschnittliche Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser ausgedrückt als mittlere CSB-Konzentration in mg/l und wird mit 800 mg/l festgesetzt.
- (4) Der Berechnung wird die CSB-Konzentration an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanal zugrunde gelegt. Diese wird auf Kosten der Stadtwerke Geretsried durch qualifizierte Stichproben aus dem Probenahmeschacht vor der Übergabe in den öffentlichen Kanal ermittelt. Sofern erforderlich oder sinnvoll sind auch Probenahmen mittels eines automatischen Probenahmegerätes möglich. Sofern eine Messung am Übergabepunkt einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Errichtung einer Probenahmestelle erfordern würde, können der Berechnung auch Mischproben zur Konzentrationsermittlung aus stärker verschmutzten Teilströmen zugrunde gelegt werden. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus

den SCB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probenahmeschächte einzubauen und zu unterhalten sind, gemessen. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich stets auf Abwasser in einer nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (DIN 38409-H41). Für die Berechnung des Faktors „festgestellter CSB“ (Abs. 3 Bst. d) wird das arithmetische Mittel sämtlicher mittels Proben über das Jahr erhobener CSB-Werte zugrunde gelegt. Der so ermittelte durchschnittliche CSB-Wert gilt als für die Berechnung der erhöhten Abwassergebühr gem. Abs. 3 zu Grunde zu legender „festgestellter CSB“.

- (5) Die Stadtwerke können anstelle eigener Messungen auch Messergebnisse Dritter anerkennen und der Berechnung zu Grunde legen sowie sich der Hilfe Dritter zur Probenahme bedienen.
- (6) Die Kosten von Messungen sind Teil der schmutzfrachtabhängigen Kosten.
- (7) Es werden pro Jahr bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 grundsätzlich bis zu vier Stichproben gem. Abs. 4 durchgeführt. Bei Bedarf oder bei Indirekteinleitern mit einer Abwassermenge von mehr als 3.000 m<sup>3</sup> pro Jahr auch öfter. Die Anzahl und Zeitpunkte der Stichproben bestimmen die Stadtwerke. Die Ergebnisse von Messungen werden den Gebührenpflichtigen nach Vorliegen des Ergebnisses mitgeteilt.
- (8) Der Gebührenpflichtige kann innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, sofern bisher drei oder weniger Stichproben genommen wurden, zusätzliche Stichproben beantragen sofern er gegenüber den Stadtwerken glaubhaft darlegen kann, dass der in einer Stichprobe ermittelte Wert nicht repräsentativ für die gewöhnliche Abwasserbelastung ist und erheblich von dieser abweicht. Den Zeitpunkt der weiteren Messung bestimmen die Stadtwerke.

Der Gebührenschuldner kann den Einsatz eines Dauerprobenehmers durch die Stadtwerke beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gem. Abs. 4 berücksichtigt. Die Kosten für den Einsatz des Dauerprobenehmers und der chemischen Untersuchungen hat in diesem Fall der Antragsteller zu tragen.

- (9) Sofern innerhalb eines Abrechnungszeitraumes bei einem Indirekteinleiter mehr als 6 Messungen vorgenommen wurden und dieser gegenüber den Stadtwerken glaubhaft darlegen kann, dass die Abwasserbelastung stets stark schwankend ist, können auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung des Durchschnittswertes für den Faktor „festgestellter CSB“ (gem. Abs. 4) der niedrigste Messwert und der höchste Messwert unberücksichtigt bleiben.
- (10) Eine Veranlagung zur erhöhten Abwassergebühr wird nur durchgeführt, wenn der aufgrund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während eines Abrechnungszeitraumes die Kosten für die Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlags durchgeführt werden müssen, übersteigt.
- (11) Bei der Ermittlung der erhöhten Abwassergebühr nach Abs. 3 werden für das Jahr 2017 nur 5 % des Starkverschmutzerzuschlages und für das Jahr 2018 nur 10 %, für das Jahr 2019 nur 15 %, für das Jahr 2020 nur 20 % des Starkverschmutzerzuschlages und für das Jahr 2021 nur 50 % des Starkverschmutzerzuschlages in der Berechnung zum Ansatz gebracht, wobei die allgemein gültige Abwassergebühr G stets in voller Höhe angesetzt wird. Ab dem Jahr 2022 erfolgt ein uneingeschränkter Ansatz gem. Abs. 3.

## **§ 12 Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken vor Einleiten der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 14 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

STADTWERKE GERETSRIED KU

Geretsried, den 25.11.2018

Jan Dühring  
Vorstand